

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2053

vom 18. Juni 1974

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienplan "Brunnenberg", Aenderung

A. Mit Beschluss Nr. 296 vom 29. Januar 1974 hat der Regierungsrat dem Eigentümer der Parzelle Nr. 1647 eine Rodungsbewilligung erteilt. Der Entscheid wurde nicht angefochten. Als Folge davon hat der Einwohnerrat Liestal am 24. April 1974 im entsprechenden Bereich einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1334 vom 20. April 1971 genehmigten Waldbaulinienplanes "Brunnenberg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage für den abgeänderten Plan fand vom 13. Mai bis 11. Juni 1974 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 9. Mai 1974 und im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 65 vom Mai 1974 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden am 29. April 1974 mit einer Anzeige benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 12. Juni 1974 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Aenderung zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist die Aenderung nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Einwohnerrat Liestal am 24. April 1974 beschlossene Aenderung des Waldbaulinienplanes "Brunnenberg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/gBS/63/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal (2)

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt
Kantonsforstamt (2)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a horizontal line and a checkmark-like flourish.